

**Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München^[1]
Vom 20. Juni 1967^[2]**

Vollzitat nach RedR: Vertrag über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967 (GVBl. 1968 S. 35, BayRS 01-4-2-WK)

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Huber,
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Herrn Landesbischof, D. theol.
Hermann Dietzfelbinger DD.,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

[1] In der Bayerischen Rechtssammlung wurde gem. Art. 8 Abs. 3 BayRSG vom Abdruck abgesehen.

[2] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 21.3.1968 (GVBl. S. 35).

Art. 1

Auf die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München finden die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 entsprechende Anwendung.

Art. 2

An der Juristischen Fakultät der Universität München werden die Bedürfnisse der Studierenden der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise berücksichtigt.

Art. 3

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Art. 31 des Staatsvertrages vom 15. November 1924 verfahren werden.

Art. 4

¹Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

²Der Vertrag tritt mit dem Tag des Austausches in Kraft.

München, den 20. Juni 1967

Für den Freistaat Bayern

Dr. Ludwig Huber

München, den 20. Juni 1967

Für die Ev.-Lutherische Kirche in Bayern

D. Hermann Dietzfelbinger DD.